

RS UVS Niederösterreich 2001/03/23 Senat-BL-00-415

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2001

Rechtssatz

„Ohne unnötigen Aufschub“ bedeutet, dass die Meldung über einen Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw nach vergeblichem Versuch des Identitätsnachweises zu erfolgen hat. Wenn dem Beschädigte bekannt ist, dass er den Geschädigten spät in der Nacht nicht erreichen kann, ist er verpflichtet, unverzüglich die Meldung bei der Polizei oder der Gendarmeriedienststelle zu erstatten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at